



Bundesministerium  
des Innern

**Dr. Hans-Peter Friedrich**

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

An die  
Innenministerin des Saarlandes  
und die  
Innenminister und -senatoren der Länder

gem. Verteiler

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1000

FAX +49 (0)30 18 681-1014

E-MAIL [Minister@bmi.bund.de](mailto:Minister@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, den 28. Juni 2013

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrte Herren Kollegen,

in Deutschland leben etwa 100.000 Aramäer, bei denen es sich überwiegend um syrisch-orthodoxe Christen aus der Türkei handelt. Diese Menschen haben das Bedürfnis, die traditionell geführten Familiennamen ihrer Vorfahren anzunehmen. Dem Begehren dieser Aramäer liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Bis 1935 gab es in der Türkei keine den deutschen Vor- und Familiennamen entsprechenden Bezeichnungen einer Person. Eingetragen wurde aufgrund des Art. 3 des osmanischen Personenstandsgesetzes vom 27. August 1914 lediglich der Name und gegebenenfalls ein Beinamen, unter dem jemand bekannt war. Dabei entsprach der Name in etwa unserem Vornamen, während der Beinamen teilweise mit unseren Familiennamen vergleichbar war. Die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende lange Tradition der Führung von Vor- und Familiennamen wurde in der Türkei erst mit dem am 2. Januar 1935 in Kraft getretenen Gesetz über die Nachnamen (Gesetz 2525) eingeführt. Die betroffenen Aramäer machen geltend, dass ihre Vorfahren aufgrund dieses Gesetzes gezwungen worden seien, ihre bis dahin traditionell geführten christli-

chen Namen abzulegen und türkische Familiennamen anzunehmen; sie möchten die traditionell geführten Familiennamen ihrer Vorfahren wieder annehmen.

Als Rechtsgrundlage für die Namensänderung kommt § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG) in Betracht. Dieses gilt für deutsche Staatsangehörige, Staatenlose und heimatlose Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sowie ausländische Flüchtlinge oder Asylberechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Ein wichtiger Grund für eine Namensänderung im Sinne des § 3 Abs. 1 NÄG ist grundsätzlich anzuerkennen, wenn der nach ausländischem Recht eingetretene Verlust eines Familiennamens dem deutschen *ordre public* widersprechen würde. Dies ist dann der Fall, wenn ein ausländischer Staat zwangsweise ohne Zustimmung des Betroffenen eine Änderung des Familiennamens vornimmt.

Eine bundesweite Abfrage hat ergeben, dass die Verwaltungs- und Gerichtspraxis zu den Namensänderungsanträgen von Aramäern in Deutschland uneinheitlich ist. Um eine Vereinheitlichung der Verwaltungs- und Gerichtspraxis zu erreichen und den betroffenen Aramäern zu ermöglichen, ihre traditionell geführten Familiennamen anzunehmen, sollte die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz (NamÄndVwV) um die folgende Regelung ergänzt werden: „Ist ein zwangsweise eingeführter Familienname Ausdruck von Verfolgung und Unterdrückung, so kann der ursprüngliche Familienname für den Betroffenen sowie für seine Abkömmlinge durch eine Namensänderung wiederhergestellt werden.“ Durch eine Bezugnahme auf diese Regelung im Zweiten Teil der NamÄndVwV (Änderung von Vornamen) soll den Aramäern auch die Wiederherstellung früher geführter Vornamen ermöglicht werden, sofern das im Einzelfall ebenfalls gewünscht ist.

Am 19. Juni 2013 wurde die Problematik mit den Personenstandsrechtsreferenten der Länder erörtert. Leider haben die anwesenden Ländervertreter eine Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz (NamÄndVwV) abgelehnt.

Ich bedauere dies sehr und bitte darum, die ablehnende Haltung zu überdenken und das Vorhaben auf politischer Ebene zu unterstützen. Ich mache in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Herr Kollege Jäger und Frau Ministerin für Integration Öney (Baden-Württemberg) das Anliegen, den Aramäern die Annahme ihrer ursprünglichen Familiennamen zu ermöglichen, mit Schreiben vom 4. April 2013 bzw. 14. Juni 2013, die als Anlagen beigefügt sind, bereits mittragen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir kurzfristig Ihre Haltung mitteilen könnten im Hinblick auf die notwendige Zustimmung des Bundesrates, die wir am 20. September 2013 anstreben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...', written in a cursive style.